

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/8153 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über einige überleitende Maßnahmen

A. Problem

Regelung der finanziellen Fragen im Zusammenhang mit dem befristeten Aufenthalt in und dem Abzug der sowjetischen Truppen aus den am 3. Oktober 1990 beigetretenen Bundesländern und bestimmten Stadtbezirken von Berlin bis spätestens Ende 1994

B. Lösung

- Bereitstellung eines Finanzrahmens von insgesamt 12 Mrd. DM, davon 7,8 Mrd. DM für ein Wohnungsbauprogramm, 3 Mrd. DM als Beitrag zu den Aufenthaltskosten, 1 Mrd. DM als Beitrag zu den Transportkosten und 200 Mio. DM für ein Umschulungs- und Ausbildungsprogramm
- Bereitstellung eines zinslosen Kredits in Höhe von 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von fünf Jahren zur Finanzierung des sowjetischen Anteils der Aufenthaltskosten
- Verfahrensregelungen für die weitere Behandlung des positiven Transferrubel-Saldos gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Übergabe der von den sowjetischen Streitkräften genutzten Liegenschaften und die Auflösung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

Einmütige Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Bereitstellung des Finanzrahmens sind Ausgaben des Bundes in Höhe von 12 Mrd. DM vorzusehen. An Mitteln für den zinslosen Kredit zur Finanzierung des sowjetischen Anteils der Aufenthaltskosten sind über die Laufzeit von fünf Jahren 1,5 Mrd. DM erforderlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/8153 — unverändert entsprechend der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	Dr. Struck	Frau Vennegerts	Roth (Gießen)	Dr. Weng (Gerlingen)
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Dr. Struck, Frau Vennegerts, Roth (Gießen) und Dr. Weng (Gerlingen)

I. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 230. Sitzung am 24. Oktober 1990 in Erster Lesung beraten und an den Haushaltsausschuß federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß sowie der federführende Haushaltsausschuß haben den Gesetzentwurf am 24. Oktober 1990 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die parlamentarische Zustimmung zu dem am 9. Oktober 1990 von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterzeichneten Überleitungsabkommen herbeizuführen. Der Gesetzentwurf trifft Regelungen über die finanziellen Fragen im Zusammenhang mit dem befristeten Aufenthalt der sowjetischen Truppen sowie deren Abzug aus den am 3. Oktober 1990 beigetretenen Bundesländern und bestimmten Stadtbezirken von Berlin. Das Abkommen ist einer von vier Verträgen mit denen nach Vollendung der deutschen Einigung die umfassende Neugestaltung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angestrebt wird.

Das Abkommen sieht insbesondere vor, zu den Kosten des befristeten Aufenthalts und den Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus der Bundesrepublik Deutschland einen bis 1994 befristeten finanziellen Beitrag zu leisten. Ferner sollen die Voraussetzungen für ein umfangreiches Wohnungsbauprogramm für die in die Sowjetunion zurückkehrenden Soldaten und deren Familien sowie für ein Umschulungs- und Ausbildungsprogramm geschaffen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland stellt zu diesem Zweck einen Finanzrahmen von insgesamt 12 Mrd. DM bereit, und gewährt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ferner einen zinslosen Finanzkredit in Höhe von 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von fünf Jahren zur Finanzierung des sowjetischen Anteils an den Aufenthaltskosten.

Schwerpunkt der mit dem Abkommen getroffenen Regelungen bildet die mit 7,8 Mrd. DM zugesagte Unterstützung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei der Durchführung eines besonderen Zivilwohnungsbauprogramms im europäischen Teil der Sowjetunion. Das Wohnungsbauprogramm dient der Unterbringung der zurückkehrenden Soldaten und ihrer Familienangehörigen und soll den schnellen und geordneten Abzug der sowjetischen Streitkräfte unterstützen. Das sowjetische Wohnungsbauprogramm sieht für die Jahre 1991 bis 1994 die Errichtung

von etwa 72 000 Wohnungen vor, die zur Hälfte aus dem Beitrag von deutscher Seite finanziert werden. Eine starre Vereinbarung zur Lieferung schlüsselfertiger Wohnungen ist nicht getroffen worden, um innerhalb des zugesagten Finanzrahmens bewegliche Lösungen offen zu halten, die unter Ausnutzung der örtlichen Gegebenheiten die Erhöhung der Gesamtzahl an Wohnungen zulassen. Bei der Durchführung des Wohnungsbauprogramms wird auch geprüft werden, inwieweit unausgelastete Baukapazitäten im Beitrittsgebiet und die dort vorhandenen Erfahrungen mit dem Wohnungsbau in der Sowjetunion genutzt werden können. Die von der Bundesrepublik Deutschland zugesagten finanziellen Mittel sind ausschließlich für Wohnungsbauprojekte festgelegt und entsprechend einzusetzen. Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb des mit dem Abkommen vorgesehenen Finanzrahmens von 12 Mrd. DM zu Lasten des Wohnungsbauprogramms sind ausgeschlossen, um dem Vorrang des Wohnungsbaus Rechnung zu tragen. Demgegenüber können im Falle eines vorzeitigen Abzugs der sowjetischen Truppen eingesparte Aufenthaltskosten für das Wohnungsbauprojekt verwandt werden.

Mit dem Ziel, die zügige Planung und Durchführung des Programms zu gewährleisten, ist die Einsetzung eines Lenkungsausschusses, der den Fortgang des Projekts bewerten und regelmäßig auf Ministerebene zusammentreten soll, beabsichtigt.

Die Bundesrepublik Deutschland leistet ferner für den Abzug der sowjetischen Truppen einen Beitrag zu den Transportkosten in Höhe von 1 Mrd. DM. Auf die Gesamtsumme werden technische Hilfen durch die Bereitstellung von Schienentransportkapazitäten und -leistungen angerechnet. Die Jahresbeträge werden zwischen den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion vereinbart.

Für die Ausbildung und Umschulung der in die Sowjetunion zurückkehrenden sowjetischen Militärangehörigen und deren Familien leistet die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von 200 Mio. DM für die Jahre 1991 bis 1994. Die Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sollen überwiegend von in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vorhandenen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften durchgeführt werden. Inhaltlich sollen die Programme die Einführung und Entwicklung der Marktwirtschaft und des Unternehmertums, insbesondere in prioritären Bereichen der Volkswirtschaft, fördern.

Die Bundesrepublik Deutschland leistet ferner einen Beitrag zu den bis 1994 befristeten Aufenthalts- und Abzugskosten der sowjetischen Streitkräfte in Höhe von 3 Mrd. DM. Die Mittel werden in einen zu diesem Zweck einzurichtenden DM-Überleitungsfonds ein-

gezahlt. Im Jahre 1991 wird von deutscher Seite ein Betrag von 1,2 Mrd. DM bereitgestellt. Der verbleibende Restbetrag wird auf die Jahre 1992 bis 1994 verteilt.

Um die Sowjetunion, die nach Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Kosten für den Aufenthalt ihrer Truppen in konvertibler Währung aufzubringen hat, bei der Aufbringung ihres Anteils an den Aufenthaltskosten zu unterstützen, gewährt die Bundesrepublik Deutschland einen zinslosen Kredit in Höhe von insgesamt 3 Mrd. DM mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Die Auszahlung eines Teilbetrags von 2 Mrd. DM ist für Oktober 1990, die des verbleibenden Anteils im Oktober 1991 vorgesehen.

Über die Finanzregelungen hinaus enthält das Abkommen Verfahrensvorschriften für die Feststellung des Bestandes und des Wertes der mit Mitteln der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Beitrittsgebiet errichteten Gebäude und Anlagen sowie zur Feststellung deutscher Schadensersatzansprüche und der Verrechnung gegenseitiger Forderungen. Ferner werden Regelungen für die weitere Behandlung des deutschen Transferrubel-Überschusses sowie für die Auflösung der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut getroffen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 24. Oktober 1990 beraten. Er empfiehlt einvernehmlich, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

IV. Ausschußberatung

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß würdigte, daß das Überleitungsabkommen wesentlich zur Neugestaltung der Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach Vollendung der deutschen Einigung beitrage. Mit dem Abkommen werde ein weiterer Schritt zur Rückgewinnung der vollen Souveränität Deutschlands vollzogen und die Voraussetzungen für eine neue Qualität der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion geschaffen. Darüber hinaus leisteten die finanziellen Zusagen der Bundesrepublik Deutschland einen bedeutenden Beitrag für die Verwirklichung der marktwirtschaftlichen Reformmaßnahmen in der Sowjetunion und trügen zugleich zur Überwindung der Trennung Europas bei.

Der Haushaltsausschuß betonte, daß mit dem Überleitungsabkommen der Finanzbeitrag der Bundesrepu-

blik Deutschland im Zusammenhang mit dem befristeten Aufenthalt und dem Abzug der sowjetischen Streitkräfte bis spätestens 1994 abschließend festgestellt werde und mit der Auszahlung der vereinbarten Mittel die von deutscher Seite zu erbringenden Leistungen erfüllt sein werden. Der Ausschuß sah den vereinbarten Finanzrahmen von 12 Mrd. DM als angemessen und erforderlich an, um die mit dem Überleitungsabkommen vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

Der Haushaltsausschuß wies darauf hin, daß die erforderlichen Ausgabeermächtigungen im Zuge der Ausschußberatungen zum Entwurf des Dritten Nachtragshaushalts 1990 in den Bundeshaushalt eingestellt worden seien. Soweit sich aus dem Überleitungsabkommen Verpflichtungen des Bundes für künftige Haushaltsjahre ergeben, hat der Haushaltsausschuß ferner im Rahmen der Nachtragsberatungen die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die für erste Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Wohnungsbauprogramm noch im laufenden Haushaltsjahr erforderliche Ausgabeermächtigung in Höhe von 5 Mio. DM ist bei Kapitel 09 02 Titel 896 01 veranschlagt. Ferner berücksichtigt diese Haushaltsstelle die in künftigen Haushaltsjahren fällige Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 7,795 Mrd. DM, deren Inanspruchnahme der Einwilligung des Haushaltsausschusses bedarf. Die in künftigen Haushaltsjahren fälligen Zinszuschüsse für den der Sowjetunion gewährten zinslosen Finanzkredit sind als Verpflichtungsermächtigung mit fünf Jahresbeträgen von 300 Mio. DM bei Kapitel 60 04 Titel 661 07 ausgebracht. Für die Transportkosten des Abzugs der sowjetischen Truppen ist bei Kapitel 60 04 Titel 686 04 Vorsorge getroffen. Die von der Bundesrepublik Deutschland zu leistenden Beiträge zu den Umschulungs- und Ausbildungskosten werden bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1991 im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes auszuweisen sein. Der von deutscher Seite zu leistende Beitrag zu den Aufenthaltskosten der sowjetischen Truppen ist nach Artikel 2 Abs. 2 des Überleitungsvertrages für das Haushaltsjahr 1991 der Höhe nach auf 1,2 Mrd. DM festgelegt. Der Haushaltsausschuß sah insoweit unter Hinweis auf § 38 Abs. 5 BHO die Veranschlagung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung als entbehrlich an und stellte die Berücksichtigung der erforderlichen Ausgabeermächtigung im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushalt 1990 in Aussicht.

Die öffentlichen Finanzen der Bundesländer und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

Der Haushaltsausschuß hat die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Struck
Berichtersteller

Frau Vennegerts

Roth (Gießen)

Dr. Weng (Gerlingen)

